Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
04-26

Gesellschafterliste, Überschuldung und Zerrüttung.

Der April klärt das Verhältnis von Gesellschafterliste und materieller Berechtigung. Daneben stehen die Haftung des Geschäftsführers in der Krise und die Abberufung im Patt.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 21.04.2026, II ZR 50/25, NZG 2026, 989

Das Interesse an der Feststellung der materiellen Gesellschafterstellung gegenüber der GmbH entfällt grundsätzlich nicht dadurch, dass der Gesellschafter in der in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Feststellungsklage steht damit auch dem eingetragenen Gesellschafter offen.

Für die Praxis. Die Eintragung in der Liste beruhigt, sie entscheidet aber nicht. Wer seine Stellung bestritten sieht, kann sie gerichtlich feststellen lassen.

ENTSCHEIDUNG

OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2026, 12 U 25/25, NZG 2026, 1235

Die Überschuldung ist anhand einer Überschuldungsbilanz festzustellen, der Handelsbilanz kommt indizielle Bedeutung zu. Beruft sich der Insolvenzverwalter auf sie, muss der Geschäftsführer im Einzelnen darlegen, welche stillen Reserven nicht abgebildet sind. Ein einfacher Rangrücktritt genügt für § 19 Abs. 2 S. 2 InsO nicht. Erforderlich ist eine Durchsetzungssperre schon vor Eröffnung. Dem Anspruch aus § 64 S. 1 GmbHG aF steht der dolo-agit-Einwand nicht entgegen.

Für die Praxis. Rangrücktrittserklärungen gehören auf den Prüfstand. Ohne vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre entlasten sie die Überschuldungsbilanz nicht.

ENTSCHEIDUNG

LG Darmstadt, Urteil vom 28.04.2026, 18 O 44/24, NZG 2026, 1029

Der unheilbaren Zerrüttung zwischen zwei Gesellschaftergeschäftsführern kommt bei der Frage, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt, besondere Bedeutung zu. Der Inhalt eines Gesprächs zwischen zwei Geschäftsführern, die zugleich Nachbarn sind, unterliegt auch bei nachträglicher Vertraulichkeitsabrede keinem Verwertungsverbot.

Für die Praxis. Im Patt zweier Geschäftsführer trägt die Zerrüttung die Abberufung mit. Vertrauliche Gespräche unter Geschäftsführern sind kein geschützter Raum.

ENTSCHEIDUNG

OLG Brandenburg, Hinweisbeschluss vom 17.04.2026, 7 U 107/25, NZG 2026, 1318

Ein satzungsändernder Gesellschafterbeschluss ist nichtig, wenn ein Gesellschafter infolge eines Einberufungsmangels nicht ordnungsgemäß geladen wurde. Die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste kann durch treuwidriges Verhalten des Gesellschaftergeschäftsführers durchbrochen werden, insbesondere wenn er eine materiell unrichtige Liste eigennützig einreicht. Der Senat hat dies mit Beschluss vom 17.07.2026 bekräftigt, NZG 2026, 1320.

Für die Praxis. Die Gesellschafterliste ist kein Freibrief. Wer sie eigennützig unrichtig einreicht, kann sich auf ihre Legitimationswirkung nicht berufen.

Außerdem lesenswert. Denga, Publikumspersonengesellschaften. Anomalie ohne Kodifikationsbedarf?, NZG 2026, 495. Reiss, Zwei Jahre MoPeG und § 715b BGB. Entwicklungen der actio pro socio in Personengesellschaften und GmbHs, NZG 2026, 548.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand April 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988